

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 28.6.1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) i. V. m. § 155a Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen:
Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes eine Verfahrens- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur beschränkt, wenn er innerhalb der Frist eines Jahres, beginnend mit dieser Bekanntmachung, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Vermessungsamt - Gustav-Sirek schriftlich bezeichnet und geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Vermessungsamt
7.A.



FLUR 6

BauNV 1968

- GELTUNGSBEREICH
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GEPL. STRASSE
- GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BAUGEBIETSGRENZE
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WA II 0.4 0.7 ZWEIFESCHOSSIG
- OFFENE BAUWEISE
- GRZ 0.4 GFZ 0.7

Genehmigt

mit Vig. vom 12. APR. 1972

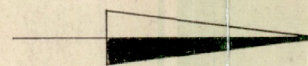
Az. V/3 - 61 d 04/01

Darmstadt, den 12. APR. 1972

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Rechtsl äftig am 12.9.1972

M 1:1000



BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE AURINGEN

FÜR DAS GEBIET „NEUHOHL“ FLUR 5

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE
MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
(ERLASS DES HESSISCHEN MINISTERS DES INNERN VOM 29.6.1966 - ST.ANZ. S.980)

WIESBADEN, DEN 23. AUGUST 1971

HESSISCHES AMT FÜR LANDESKULTUR



Obervermessungsrat

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 2, 8 UND 9 DES BBAUG VOM 23.6.1960
IM EINVERNEHMEN MIT DEM
LANDKREIS MAIN TAUNUS
FFM. HÖCHST, DEN.....

DER GEMEINDE AURINGEN
AURINGEN DEN 23. Aug. 1971

KREISBAUDIREKTOR

BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT
VOM 6.9.1971 BIS 6.10.1971 ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGEN.
AURINGEN, DEN 15. Feb. 1972

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER

GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BAUNVO IN VERBINDUNG
MIT DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER GEMEINDE-
VERTRETUNG VOM 16. Dez. 1971 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

- IN ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN:
1. DAS BAUGEBIET IST ENTSPRECHEND DEN IM PLAN DARGESTELLTEN MERKMALEN ALS „ALLGEMEINES WOHNGEBIET“ (VA) AUSGEWIESEN, AUSNAHMEN NACH § 4 (3) BAUNVO WERDEN, SOWEIT SIE NICHT VOR AUFSTELLUNG DES PLANES BESTANDEN, NICHT ZUGELASSEN.
 2. DIE IM PLAN DARGESTELLTEN BAULINIEN UND BAUGRENZEN UND ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND BINDEND.
 3. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE VORGESCHRIEBEN. GEM. § 22 (2) BAUNVO SIND NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG.
 4. DIE VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG ERGIBT SICH AUS DER IM PLAN EINGETRAGENEN STELLUNG DER GEPL. GEBÄUDE.
 5. DIE ANGELEGEBENE GESCHOSSZAHL GILT EINSCHL. EINEM DREMPEL VON 0.60 m ALS HÖCHSTGRENZE.
 6. DIE SOCKELHÖHE BEREITS DARF, GEMESSEN VON OK GEWACHSENEM GELÄNDE BIS OK ERDGESCHOSSFUSSBODEN DES GEBÄUDES, 0.80 m NICHT ÜBERSTEIFEN.
 7. ALS DACHFORM WIRD DAS SATTELDACH UND WALMDACH VON MAX 30° VORGESCHRIEBEN. GAUPEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DREMPEL MIT EINER MAX. HÖHE VON 0.60 m SIND ERLAUBT.
 8. GARAGEN DÜRFEN AUCH AUSSERHALB DER BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE IN EINEM MINDESTABSTAND VON 5.0 m ZUR STRASSEN GRENZE ERRICHTET WERDEN, DIE GRENZBEBAUUNG IST ZULÄSSIG.

AURINGEN DEN 15. Feb. 1972

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER

BEKANNTMACHUNG

DIESER VON DEM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN WIESBADEN GEMÄSS § 11,
BBAUG AM 12.04.1972 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DIESER
BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH. ER WIRD GEM. § 12 BBAUG IN DER ZEIT
VOM 11.08.1972 BIS 11.09.1972 ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGT.
AURINGEN, DEN 4.08.1972

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEVERTRETERVORSTEHER